

2. Änderungstarifvertrag der KKH 2017

Zwischen der

Kaufmännischen Krankenkasse- KKH, (Ersatzkasse)
Karl-Wiechert-Allee 61
30625 Hannover

und der

DHV - Die Berufsgewerkschaft
Droopweg 31
20537 Hamburg

-einerseits-

wird folgender

-andererseits-

Änderungstarifvertrag

vereinbart:

Artikel 1

Gehaltstarifvertrag

§ 1

Änderung der Anlage 3 zum KKH-TV - Gehaltstabelle -

Die Grundvergütungen der Angestellten einschließlich Steigerungsbeträge, Aufrückungszulagen, Einstellungsvergütungen und Höchstgrundvergütungen der Anlage 3 zum KKH-TV werden

- ab 01.04.2017 um 2,0 % und
 - ab 01.01.2018 um weitere 2,4 %
- linear erhöht.

§ 2

Änderung der Anlage 1 zum KKH-TV -Tarifvertrag für den Vertrieb -

(1) Die Grundvergütung und die erhöhte Grundvergütung der GebietsleiterInnen im Anhang der Anlage 1 zum KKH-TV werden

- ab 01.04.2017 um 2,0 % und
 - ab 01.01.2018 um weitere 2,4 %
- linear erhöht.

(2) Die Grundvergütung der RegionalleiterInnen in der Anlage 1 zum KKH-TV wird

- ab 01.04.2017 um 2,0 % und
 - ab 01.01.2018 um weitere 2,4 %
- linear erhöht.

§ 3

Änderung der Anlage 4 zum KKH-TV - Vergütung für Auszubildende -

Die Vergütungen für Auszubildende werden

- ab 01.04.2017 erst um 80,00 € und dann um 2,0 % und
 - ab 01.01.2018 um weitere um 2,4 %
- erhöht.

§ 4

Laufzeit des Gehaltstarifvertrages und Kündigungen der Anlagen

Der Gehaltstarifvertrag hat eine Laufzeit bis zum 31.12.2018.

Die Anlagen 3 und 4 des KKH-Tarifvertrages können mit einer Frist von drei Monaten zum Schluss eines Kalendervierteljahres gekündigt werden, frühestens jedoch zum 31.12.2018.

Der Anhang zur Anlage 1 des KKH-Tarifvertrages kann mit einer Frist von drei Monaten zum Schluss des Kalendervierteljahres, frühestens jedoch zum 31.12.2018 gekündigt werden. Im Fall der Kündigung dieses Anhangs wird über die Vergütung der RegionalleiterInnen mitverhandelt.

Artikel 2 Verhandlungsverpflichtungen- Arbeitsgruppen

Die tarifschließenden Parteien verpflichten sich, mit dem festen Ziel der Einigung bis zum 31.12.2017 über Veränderungen der Anlage 7 zum KKH-TV zu verhandeln.

Die tarifschließenden Parteien sind bereit, in einer gemeinsamen Arbeitsgruppe Änderungsvorschläge zur Anlage 7 zum KKH-TV zu erarbeiten. Die Arbeitsgruppe tritt am 05. Mai 2017 erstmalig zusammen.

Artikel 3 Inkrafttreten

1. Artikel 1 tritt zum 01.01.2017 in Kraft.
2. Artikel 2 tritt zum 01.04.2017 in Kraft.

Hannover, den 24.04.2017

Kaufmännische Krankenkasse – KKH
Der Vorstand




Dr. Ulrich Vollert
Mitglied des Vorstandes

DHV – Die Berufsgewerkschaft



Henning Röders
Bundesvorsitzender



Anne Kiesow
Stellvertretende Bundesvorsitzende